

fürwehverein niederbuchste

Statuten

Gegründet 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck, Stellung und Haftung	3
Artikel 1.	Name, Sitz	3
Artikel 2.	Zweck	3
Artikel 3.	Geschäftsjahr	3
Artikel 4.	Haftung	3
II.	Mitgliedschaft	3
Artikel 5.	Mitgliedschaft	3
Artikel 6.	Rechte und Pflichten	4
III.	Organe	4
Artikel 7.	Organisation	4
Artikel 8.	Vorstand	4
Artikel 9.	Präsident	4
Artikel 10.	Vizepräsident	4
Artikel 11.	Aktuar	4
Artikel 12.	Kassier	5
Artikel 13.	Beschlussfassung	5
Artikel 14.	Unterschriften	5
IV.	Mitgliederversammlung	5
Artikel 15.	Mitgliederversammlung	5
Artikel 16.	Traktanden	5
Artikel 17.	Zustellung	5
Artikel 18.	Anträge	5
Artikel 19.	Durchführung	6
Artikel 20.	Ausserordentliche Mitgliederversammlungen	6
V.	Kontrollstelle	6
Artikel 21.	Rechnungsrevisoren/Innen	6
Artikel 22.	Aufgabe	6
VI.	Finanzielles	6
Artikel 23.	Einnahmen	6
Artikel 24.	Mitgliederbeiträge	6
Artikel 25.	Ertrag des Vereinsvermögens	7
Artikel 26.	Freiwillige Zuwendungen	7
Artikel 27.	Einnahmen aus Anlässen	7
Artikel 28.	Einnahmen aus der Verkaufskasse	7
Artikel 29.	Ausgaben	7
Artikel 30.	Vermögen	7
VII.	Statutenrevision	7
Artikel 31.	Antrag	7
Artikel 32.	Beschlussfassung	7
VIII.	Datenschutz	7
Artikel 33.	Datenschutz der Mitglieder	7
IX.	Auflösung des Vereins	8
Artikel 34.	Beschlussfassung	8
Artikel 35.	Verwendung des Vermögens	8
X.	Schlussbestimmung	8
Artikel 36.	Genehmigung und Inkrafttreten	8

STATUTEN DES «**füürwehrverein niederbuchste**»

I. Zweck, Stellung und Haftung

Artikel 1. Name, Sitz

Unter dem Namen «füürwehrverein niederbuchste» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Niederbuchsiten.

Artikel 2. Zweck

- 1) Der Verein ist eine freiwillige Organisation für alle dienstleistenden und ehemaligen FW-Angehörigen der Gemeinde Niederbuchsiten.
- 2) Der Verein bezweckt die Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit im Feuerwesen innerhalb der Gemeinde Niederbuchsiten sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- 3) Diese Ziele können erreicht werden durch:
 - a) Mitgliederversammlungen
 - b) Teilnahme an Feuerwehranlässen
 - c) Orientierungen und Fachvorträgen
 - d) Exkursionen und Besichtigungen
 - e) Gesellige Anlässe

Artikel 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5. Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Passivmitgliedern ohne Stimmrecht.
- 2) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Aktive Angehörige der Feuerwehr Niederbuchsiten ab dem 5. Dienstjahr.
 - b) Ehemalige Angehörige der Feuerwehr Niederbuchsiten
 - c) Förderer und Gönner des Vereins.
- 3) Ehrenmitglied wird, wer während 25 Jahren Aktivmitglied in einer Feuerwehr war. Personen, die sich durch besondere Leistungen gegenüber dem «füürwehrverein niederbuchste» ausgezeichnet haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten gegen über dem Verein wie die übrigen Mitglieder.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch:
 - a) Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
 - b) Bei aktiven Feuerwehrangehörigen, durch Wegzug oder Austritt aus dem aktiven Dienst, sofern nicht anders durch den Vorstand entschieden.
- 5) Beim Tode eines Mitgliedes soll an die Trauerfamilie ein Kondolenzschreiben gesandt werden, welches vom Präsidenten oder Vizepräsidenten verfasst wird. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, ob er der Trauerfamilie einen Blumengruss zukommen lassen, bzw. ein Trauerzirkular in der Zeitung verfassen lassen will. Nach Absprache und Möglichkeit gemeinsam mit der Ortsfeuerwehr Niederbuchsiten.

- 6) Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 7) Zur Hochzeit eines Mitgliedes des Feuerwehrvereines darf ein Vorstandsmitglied oder eine Delegation dem Brautpaar einen Blumengruss und Geschenk mit den Glückwünschen des Vereines überbringen.
- 8) Bei Geburt eines Kindes von einem Mitglied des Feuerwehrvereines darf ein Vorstandsmitglied oder eine Delegation den Eltern ein Geschenk mit den Glückwünschen des Vereines überbringen.

Artikel 6. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder erhalten nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Statuten und haben Anrecht auf kostenlose Zustellung eventueller Veröffentlichungen. Sie sollen die Bestrebungen des Vorstandes fördern und dessen Arbeit unterstützen. Sie haben sich an die Statuten und Beschlüsse des Vorstandes und Mitgliederversammlung zu halten.

III. Organe

Artikel 7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung
- 3) die Rechnungsrevisoren

Artikel 8. Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Davon müssen mindestens zwei Mitglieder der Feuerwehrkommission der Ortsfeuerwehr Niederbuchsiten angehören. Die Vorstandsmitglieder erfüllen folgende Aufgaben: Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.
- 2) Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen. Er ist berechtigt, Vereinsmitglieder für spezielle, befristete Tätigkeiten beizuziehen.
- 3) Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der Präsident von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Als Kassier sollte primär der Fourrier der Ortsfeuerwehr amten.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5) Beschluss und Erledigung finanzieller Angelegenheiten bis zum Betrag CHF 500.- im Einzelfall.
- 6) Es dürfen keine Schulden gemacht werden.

Artikel 9. Präsident

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet diese wie auch die Mitgliederversammlungen. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Über das vergangene Vereinsjahr erstattet er der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Artikel 10. Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Er erledigt alle ihm vom Präsidenten übertragenen Arbeiten.

Artikel 11. Aktuar

Der Aktuar erledigt die Korrespondenz in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und erstellt die Präsenzliste und Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen und führt die Mitgliederkontrolle.

Artikel 12. Kassier

Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Er hat den Vorstand laufend über sämtliche Kassengeschäfte zu orientieren. Er begleicht die vom Präsidenten visierten Rechnungen.

Artikel 13. Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder Beschluss-fähig. Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es sind Beschlussprotokolle zu erstellen. Diskussionen werden nicht protokolliert, es sei denn, dass dies von einem Mitglied ausdrücklich verlangt wird und sich die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden erklärt.

Artikel 14. Unterschriften

Der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident führt kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für die gewöhnliche Korrespondenz genügt Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.

IV. Mitgliederversammlung

Artikel 15. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 3) Die Einladung mit Geschäftsverzeichnis hat mindestens 14 Tage, vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 16. Traktanden

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- 1) Begrüssung und Appell
- 2) Wahl der Stimmzähler
- 3) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- 4) Jahresberichte
- 5) Jahresrechnung und Revisorenbericht (Décharge)
- 6) Jahresprogramm
- 7) Budget und Jahresbeitrag
- 8) Wahlen
- 9) Anträge des Vorstandes und Mitglieder
- 10) Verschiedenes

Artikel 17. Zustellung

Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden jedem Mitglied die Jahresberichte zugestellt. Finden Statutenrevisionen statt, ist der zu revidierende Text der Einladung beizufügen.

Artikel 18. Anträge

Anträge, die nur zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden können, sind dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich einzureichen.

Artikel 19. Durchführung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Versammlung beschliesst über offene oder geheime Abstimmungen und Wahlen.

Artikel 20. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Anregung des Vorstandes oder schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder. Sie hat sämtliche Befugnisse einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

V. Kontrollstelle

Artikel 21. Rechnungsrevisoren/Innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/Innen und eine Ersatzperson, welche die Fähigkeit für dieses Amt besitzen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der ordentlichen Rechnungsrevisoren/Innen ist innerhalb der nächsten Amtsperiode nicht möglich. Die Ersatzperson rückt als ordentliches 1. Mitglied nach.

Artikel 22. Aufgabe

- 1) Die Rechnungsrevisoren/Innen prüfen die Kassenführung und die Buchhaltung. Sie sind zu unangemeldeten Kontrollen berechtigt.
- 2) Sie erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung ihren Bericht.
- 3) Den Revisoren/Innen ist untersagt, von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen Dritten Kenntnis zu geben.

VI. Finanzielles

Artikel 23. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 1) den Mitgliederbeiträgen
- 2) dem Ertrag des Vereinsvermögens
- 3) freiwillige Zuwendungen
- 4) den Einnahmen aus Anlässen
- 5) ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- 6) den Einnahmen aus der Verkaufskasse

Artikel 24. Mitgliederbeiträge

- 1) Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Die Mitgliederbeiträge werden spätestens 30 Tage nach der Mitgliederversammlung zur Zahlung fällig.
- 4) Mitgliedern, welchen die Entrichtung der Beiträge vorübergehend nicht möglich ist, kann der Vorstand dieselben auf begründetes Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen.
- 5) Austretende Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 6) Ausserordentliche Beiträge können nur von der Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes beschlossen und erhoben werden.

Artikel 25. Ertrag des Vereinsvermögens

Der Ertrag des Vereinsvermögens besteht aus allfälligen Zinseinnahmen. Diese Einnahmen sind der ordentlichen Jahresrechnung zuzuführen.

Artikel 26. Freiwillige Zuwendungen

Freiwillige Zuwendungen sind: Gönnerbeiträge, Mitgliederzuwendungen, die den Jahresbeitrag übersteigen, Subventionen und Spenden.

Artikel 27. Einnahmen aus Anlässen

Einnahmen aus Anlässen fliessen in die ordentliche Jahresrechnung. Diese können jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung zweckgebunden verwendet werden.

Artikel 28. Einnahmen aus der Verkaufskasse

Einnahmen aus der Verkaufskasse entstehen durch Verkäufe von Getränken und Esswaren. Sie fliessen in die ordentliche Jahresrechnung.

Artikel 29. Ausgaben

- 1) Die Ausgaben haben sich im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budget zu halten.
- 2) Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand eine Ausgabenkompetenz von maximal CHF 500.- zu.
- 3) Alle Ausgabenbelege sind vom Präsidenten zu visieren.

Artikel 30. Vermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und wird vom Vorstand verwaltet. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

VII. Statutenrevision

Artikel 31. Antrag

Der Antrag auf Revision der Statuten kann sowohl vom Vorstand als auch von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt werden. Anträge sind vom Vorstand zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung auszuarbeiten.

Artikel 32. Beschlussfassung

Statutenänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Statutenänderung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben. Ein Dringlichkeitsbeschluss ist unzulässig.

VIII. Datenschutz

Artikel 33. Datenschutz der Mitglieder

- 1) Der Verein ist bestrebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind zu erheben. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 2) Die Mitgliederdaten werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- 3) Die Mitgliederdaten umfassen Name und Anrede, die Adressen, die Telefonnummern, die E-Mail-Adressen, das Geschlecht, der Zivilstand, alle Informationen zu Aktivitäten im Verein, das Geburtsdatum, IDs für elektronische Kommunikationen, Multimediamaterial und von Gesetzes wegen benötigter Daten.

- 4) Werden für Aktivitäten zusätzliche Daten benötigt, so werden diese durch die Annahme der Aktivität für dieses Mitglied zu Mitgliederdaten. Die Mitgliederdaten, namentlich Name und Anrede und Wohnort, Vereins-E-Mail-Adresse, Jubiläen, Ein- und Austritte, Ämter, Funktionen und Rollen und Informationen zu Aktivitäten werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins, im Schaukasten oder auf Sharing-Plattformen veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird und um Sponsor-, Partner- oder Dachverbandsverpflichtungen nachzukommen.
- 5) Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

IX. Auflösung des Vereins

Artikel 34. Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern 3/4 der Anwesenden dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

Artikel 35. Verwendung des Vermögens

Ein bei der Auflösung des Vereins allfällig vorhandenes Vermögen ist primär einer allfälligen Nachfolgeorganisation oder einer gemeinnützigen Institution vorzugsweise in Niederbuchsiten zuzuführen.

X. Schlussbestimmung

Artikel 36. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

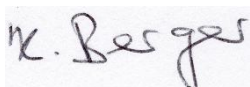
Beschlossen und genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2025.

Ein Exemplar ist bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Niederbuchsiten, 24. Januar 2025

FÜR DEN «füürwehverein niederbuchste»

Der Präsident:



Hans Berger

Der Aktuar:



Peter Aregger